

II- 2811 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1977 -10- 0 5

No. 64/A

A n t r a g

der Abgeordneten Pansi, Dr. Schranz
und Genossen,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungs -
rechtliche Bestimmungen geändert werden (Sozialversicherungs-
Änderungsgesetz 1977 - SV-ÄndG. 1977).

Die gefertigten Abgeordneten zum Nationalrat stellen
den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschliessen:

- 2 -

Bundesgesetz vom, mit
dem sozialversicherungsrechtliche
Bestimmungen geändert werden (Sozial-
versicherungs-Änderungsgesetz 1977).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,
BGBL.Nr.189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze
BGBL.Nr.266/1956, BGBL.Nr.171/1957, BGBL.Nr.294/1957,
BGBL.Nr.157/1958, BGBL.Nr.293/1958, BGBL.Nr. 65/1959,
BGBL.Nr.290/1959, BGBL.Nr. 87/1960, BGBL.Nr.168/1960,
BGBL.Nr.294/1960, BGBL.Nr. 13/1962, BGBL.Nr. 85/1963,
BGBL.Nr.184/1963, BGBL.Nr.253/1963, BGBL.Nr.320/1963,
BGBL.Nr.301/1964, BGBL.Nr. 81/1965, BGBL.Nr. 96/1965,
BGBL.Nr.220/1965, BGBL.Nr.309/1965, BGBL.Nr.168/1966,
BGBL.Nr. 67/1967, BGBL.Nr.201/1967, BGBL.Nr. 6/1968,
BGBL.Nr.282/1968, BGBL.Nr. 17/1969, BGBL.Nr.446/1969,
BGBL.Nr.385/1970, BGBL.Nr.373/1971, BGBL.Nr.473/1971,
BGBL.Nr.162/1972, BGBL.Nr. 31/1973, BGBL.Nr. 23/1974,
BGBL.Nr.775/1974 und BGBL.Nr.704/1976 wird geändert
wie folgt:

- 3 -

1. Im § 45 Abs.1 lit.a ist der Ausdruck "von zwei Dritteln" durch den Ausdruck "von drei Vierteln" zu ersetzen.

2. Nach § 51 ist ein § 51a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung
§ 51a. (1) Für in der Pensionsversicherung pflichtversicherte Personen ist für den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger ein Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung im Ausmaß von 2 v.H. der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Von diesem Zusatzbeitrag entfallen

1. auf den Versicherten 0,5 v.H.

2. auf dessen Dienstgeber 1,5 v.H.

der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf den Zusatzbeitrag nach Abs.1 anzuwenden."

3. Dem § 54 ist als Abs.5 anzufügen:

"(5) Der Zusatzbeitrag nach § 51a ist auch von den Sonderzahlungen zu leisten."

- 4 -

4. Nach § 63 ist ein § 63a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Abfuhr der Zusatzbeiträge an den
Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

§ 63a. Die Träger der Kranken- und Pensionsversicherung haben die in einem Kalendermonat bei ihnen eingezahlten Zusatzbeiträge in der Pensionsversicherung bis zum 20. des folgenden Kalendermonates an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447g) abzuführen. Auf die Abfuhr dieser Zusatzbeiträge ist im übrigen § 63 entsprechend anzuwenden."

5. § 77 Abs.2 erster Satz hat zu lauten:

"In der Pensionsversicherung beträgt der Beitragsatz für Weiter- und Selbstversicherte 18,5 v.H. der Beitragsgrundlage."

6. Im § 82 Abs.1 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

"Für die Einhebung der Zusatzbeiträge fällt keine Vergütung an."

7. Im § 136 Abs.3 erster und zweiter Satz ist der Betrag von 6 S durch den Betrag von 15 S zu ersetzen.

- 5 -

8. § 293 Abs.1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs.2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,	
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	4.422 S,
bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen	3.092 S,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension	3.092 S,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:	
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	1.155 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	1.735 S,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	2.051 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	3.092 S.

Der Richtsatz nach lit.a erhöht sich um 332 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatz-erhöhung nach Abs.1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1979, die unter Bedachtnahme auf § 108i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge."

9. Im § 447a Abs.3 ist der Betrag von 80 Millionen Schilling durch den Betrag von 100 Millionen Schilling zu ersetzen.

- 6 -

10. Nach § 447e sind ein § 447f und § 447g mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Überweisungen an den Ausgleichsfonds der
Krankenversicherungsträger

§ 447f. (1) Die Träger der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz sowie die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Träger der Krankenversicherung haben für jedes Geschäftsjahr 4 v.H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen an den beim Hauptverband errichteten Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zu überweisen. Hierbei sind außer Betracht zu lassen:

- a) die Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten (in der Beamten-Kranken- und Unfallversicherung die für Pensionisten entrichteten Beiträge);
- b) die Beiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957;
- c) die Beiträge in der Krankenversicherung der Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz;
- d) in der Gewerblichen Selbständigenkrankenversicherung die Zusatzbeiträge.

(2) In der Bauernkrankenversicherung zählt zu den Versicherungsbeiträgen auch der Beitrag des Bundes.

(3) Für die Überweisung ist § 63 entsprechen anzuwenden. Die Überweisungen sind durch Einlagen im Sinne des § 446 Abs.1 Z.4 zinsbringend anzulegen und getrennt vom sonstigen Vermögen des Fonds zu verwalten. Die Verwendung dieses Sondervermögens

- 7 -

bleibt der Neuregelung der Beteiligung der sozialen Krankenversicherung an den Betriebs- und Erhaltungskosten der Krankenanstalten vorbehalten.

Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

§ 447g. (1) Beim Hauptverband ist ein Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zu errichten. Das Vermögen dieses Fonds ist getrennt vom sonstigen Vermögen des Hauptverbandes zu verwalten. Für jedes Jahr ist ein Rechnungsabschluß zu erstellen, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß. Weiters ist zum Abschluß eines jeden Jahres ein Geschäftsbericht zu verfassen und mit dem Rechnungsabschluß dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

- a) die Erträge an Zusatzbeiträgen (§ 51a);
- b) Überweisungen nach Abs. 3.
- c) sonstige Einnahmen.

(3) Der Bund hat zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit erwachsen, an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung einen Betrag in der Höhe von 7,5 v. H. der Arbeitslosenversicherungsbeiträge (§ 61 ALVG 1958) zu überweisen.

- 8 -

(4) Der Hauptverband hat die Erträge eines Geschäftsjahres (Abs.2) an die Träger der Pensionsversicherung nach Abs.1 nach einem Schlüssel zu überweisen. Für die Geschäftsjahre 1978, 1979 und 1980 gilt als Aufteilungsschlüssel:

für die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	87,5 v.H.
für die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	2,0 v.H.
für die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	0,0 v.H.
für die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	10,5 v.H.

(5) Die Überweisungen nach Abs.4 sind in der Weise zu bevorschussen, daß der Hauptverband alle bei ihm jeweils eingelangten Beträge am 26. eines jeden Kalendermonates nach dem Aufteilungsschlüssel des in Betracht kommenden Geschäftsjahres an die Träger der Pensionsversicherung nach Abs.1 zu überweisen hat. Für jedes Geschäftsjahr ist innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Jahres abzurechnen.

(6) Bei der Ermittlung des Bundesbeitrages nach § 80 gelten die Überweisungen nach Abs.4 als Erträge.

(7) Der Aufteilungsschlüssel nach Abs.4 ist jährlich, erstmals für das Geschäftsjahr 1981, durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzusetzen. Bei der Festsetzung des Aufteilungs-

- 9 -

schlüssels ist auf das Verhältnis zwischen den Aufwendungen und den Erträgen (ohne Überweisungen nach Abs.4) des zweitvorangegangenen Geschäftsjahres bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern Bedacht zu nehmen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 80 Abs.1 zweiter Satz entsprechen anzuwenden."

-10-

Artikel II

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl.Nr.292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.157/1958, BGBl.Nr.65/1959, BGBl.Nr.291/1959, BGBl.Nr.169/1960, BGBl.Nr.295/1960, BGBl.Nr.14/1962, BGBl.Nr.324/1962, BGBl.Nr.86/1963, BGBl.Nr.185/1963, BGBl.Nr.254/1963, BGBl.Nr.321/1963, BGBl.Nr.302/1964, BGBl.Nr.82/1965, BGBl.Nr.96/1965, BGBl.Nr.222/1965, BGBl.Nr.310/1965, BGBl.Nr.169/1966, BGBl.Nr.68/1967, BGBl.Nr.7/1968, BGBl.Nr.447/1969, BGBl.Nr.386/1970, BGBl.Nr.288/1971, BGBl.Nr.32/1973, BGBl.Nr.24/1974, BGBl.Nr.776/1974 und BGBl.Nr.705/1976 wird geändert wie folgt:

1. § 18 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten haben ab 1.Jänner 1978 für die Dauer der Versicherung als Beitrag 10,5 v.H. der Beitragsgrundlage zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen."

- 11 -

2. § 90 Abs.1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs.2

- | | |
|--|----------|
| a) für ¹ Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, | |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben | 4.422 S, |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen | 3.092 S, |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen- (Witwer)pension | 3.092 S, |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension: | |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 1.155 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 1.735 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 2.051 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 3.092 S. |

Der Richtsatz nach lit.a erhöht sich um 332 S für jedes Kind (§ 70), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs.1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmals ab 1. Jänner 1979, die unter Bedachtnahme auf § 32f mit dem Anpassungsfaktor (§ 32a) vervielfachten Beträge."

- 12 -

Artikel III

Das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1971, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 36/1973, BGBl. Nr. 172/1973, BGBl. Nr. 26/1974, BGBl. Nr. 779/1974 und BGBl. Nr. 706/1976 wird geändert wie folgt:

Im § 57 Abs. 3 erster und zweiter Satz ist der Betrag von 6 S durch den Betrag von 15 S zu ersetzen.

- 13 -

Artikel IV

Das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl.Nr.28/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.389/1970, BGBl.Nr.33/1973, BGBl.Nr.25/1974, BGBl.Nr.777/1974 und BGBl.Nr.709/1976 wird geändert wie folgt:

1. § 12a Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten haben, sofern sich nicht aus Abs.2 etwas anderes ergibt, ab 1.Jänner 1978 für die Dauer der Versicherung als Beitrag 10 v.H. der Beitragsgrundlage zu leisten."

- 14 -

2. § 66 Abs.1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs.2

- | | |
|--|----------|
| a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, | |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben | 4.422 S, |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen | 3.092 S, |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen- (Witwer)pension | 3.092 S, |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension: | |
| aa) Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 1.155 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 1.735 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 2.051 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 3.092 S. |

Der Richtsatz nach lit.a erhöht sich um 332 S für jedes Kind (§ 66), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs.1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmals ab 1. Jänner 1979, die unter Bedachtnahme auf § 26 mit dem Anpassungsfaktor (§ 24.) vervielfachten Beträge."

- 15 -

Artikel V

Das Bauern-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr.219/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr.256/1967, BGBl.Nr.19/1969, BGBl.Nr.449/1969, BGBl. Nr.387/1970, BGBl.Nr.474/1971, BGBl.Nr.34/1973, BGBl. Nr.97/1974, BGBl.Nr.778/1974 und BGBl.Nr. 710/1976 wird geändert wie folgt:

1. § 17 hat zu lauten:

"Beitragsgrundlage

§ 17. Die Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 12 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes mit der Maßgabe festzustellen daß als Höchstbeitragsgrundlage

- a) für die gemäß § 2 Abs.1 Z.1 Pflichtversicherten das Fünfunddreißigfache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung gemäß § 45 Abs.1 lit.a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
- b) für die gemäß § 2 Abs.1 Z.2 Pflichtversicherten ein Drittel des in lit.a genannten Betrages, gerundet auf volle Schillinge,

zu gelten hat."

- 16 -

2. Nach § 17 sind ein § 17a, 17b und 17c mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 17a. (1) Die in der Krankenversicherung Pflichtversicherten haben sofern sich nicht aus Abs.2 oder 3 etwas anderes ergibt, für die Dauer der Beitragspflicht (§ 19) als Beitrag

ab 1. Jänner 1978 5,0 v.H.

ab 1. Jänner 1979 5,75 v.H.

der Beitragsgrundlage zu leisten.

(2) Für die gemäß § 2 Abs.1 Z.2 Pflichtversicherten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Hälfte des sich nach Abs.1 ergebenden Beitrages zu leisten.

(3) In den Fällen des § 2 Abs.4 ist für alle gemäß § 2 Abs.1 Z.1 als pflichtversichert geltenden Personen ein Beitrag in dem Ausmaß zu leisten, in dem er zuletzt für den verstorbenen Pflichtversicherten fällig wurde. Für die weiterhin als nach § 2 Abs.1 Z.2 pflichtversichert geltenden Angehörigen sind die Beiträge im gleichen Ausmaß zu leisten, in dem sie vor dem Tod des nach § 2 Abs.1 Z.1 Pflichtversicherten fällig wurden.

(4) Der Beitrag nach Abs.1 und 2 ist auf volle Schillinge zu runden.

- 17 -

Beiträge zur Krankenversicherung der
Pensionisten

§ 17b. (1) Aus den Mitteln der Pensionsversicherung der Bauern ist zur Krankenversicherung der Pensionisten ein Beitrag zu leisten. Er beträgt 10,5 v.H. des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen und Pensionssonderzahlungen. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und die Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse, ausschließlich der Zuschläge nach § 76 Abs.5 und § 80 Abs.5 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes und der Ausgleichszulagen.

(2) Der Versicherungsträger hat von jeder an eine der im § 2 Abs.1 Z.3 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 v.H. einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist im Inland aufhält und nicht gemäß § 3 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen, nicht jedoch die Zuschläge nach § 76 Abs.5 und § 80 Abs.5 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, das die Krankenversicherung der Pensionisten aus der Bauern-Pensionsversicherung einschließt, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

Beiträge für Weiterversicherte

§ 17c. (1) Beitragsgrundlage für Weiterversicherte ist die Höchstbeitragsgrundlage (§ 17).

(2) Die Weiterversicherung ist auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der nach Abs.1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter dem 30-fachen des nach § 76a Abs.3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils geltenden Mindestbetrages zuzulassen. Die Herabsetzung des Beitrages wirkt, wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf Weiterversicherung oder innerhalb der sechswöchigen Frist des § 5 Abs.1 bzw. 2 gestellt wird, ab dem Beginn der Weiterversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten; die Herabsetzung gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres.

(3) Bei Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Abs.2 sind auch Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten, auch geschiedenen Ehegatten, gegenüber dem Versicherten zu berücksichtigen. Als monatliche Unterhaltsverpflichtungen gelten, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, während

- 19 -

des Bestandes der Ehe 30 v.H., nach Scheidung der Ehe 15 v.H. des monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen. Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen nicht nachgewiesen wird, ist

- a) während des Bestandes der Ehe anzunehmen, daß eine Herabsetzung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten nicht gerechtfertigt erscheint,
- b) nach Scheidung der Ehe anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 30 v.H. der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 32 Abs.3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes beträgt. Ist die Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionen uneinbringlich oder erscheint die Verfolgung des Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos, unterbleibt eine Zurechnung zum Nettoeinkommen.

(4) Die Weiterversicherten haben einen Beitrag zu entrichten, der mit dem für Pflichtversicherte geltenden Beitragshundertatz zu bemessen ist. § 17a Abs.2 ist entsprechend anzuwenden."

- 20 -

3. § 18 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Bund leistet zur Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe der Summe der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 17a und § 17c. In dieser Summe sind jedoch Beiträge, die als zu Ungebühr entrichtet rückgefordert wurden, nicht zu berücksichtigen."

4. Im § 52 Abs.3 erster und zweiter Satz ist der Betrag von 6 S durch den Betrag von 15 S zu ersetzen.

- 21 -

Artikel VI

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl.Nr.200/1967, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 284/1968, BGBl.Nr. 24/1969, BGBl.Nr. 338/1970, BGBl.Nr. 35/1973, BGBl.Nr. 780/1974 und BGBl.Nr. 707/1976, wird geändert wie folgt:

Im § 64 Abs.3 ist der Betrag von 6 S durch den Betrag von 15 S zu ersetzen.

- 22 -

Artikel VII

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr.199, in der Fassung der Bundesgesetzes BGBl.Nr.92/1959, BGBl.Nr.88/1960, BGBl.Nr.242/1960, BGBl.Nr.119/1961, BGBl. Nr.17/1962, BGBl.Nr.323/1962, BGBl.Nr.84/1963, BGBl.Nr. 198/1963, BGBl.Nr.35/1964, BGBl.Nr.335/1965, BGBl.Nr.261/ 1967, BGBl.Nr.9/1968, BGBl.Nr.30/1969, BGBl.Nr.3/1971 BGBl.Nr.31/1973 (Art.XIII der 29.ASVG-Novelle), BGBl.Nr.124/1973, BGBl.Nr.642/1973 (Art.III des Sonderunterstützungsgesetzes), BGBl.Nr.23/1974 (Art.IV der 30. ASVG-Novelle), BGBl.Nr.179/1974 und BGBl.Nr.289/1976 wird wie folgt geändert:

- 1.a) Im § 60 Abs.1 lit.c hat das Wort "und" zu entfallen.
 - b) Dem § 60 Abs.1 lit.d ist das Wort "und" anzufügen.
 - c) Dem § 60 Abs.1 ist als lit.e einzufügen:
 - "e) des § 447g Abs.3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der geltenden Fassung "
2. Im § 61 Abs.1 und 2 ist der Ausdruck "2 v.H." durch den Ausdruck "2,1 v.H." zu ersetzen.

- 23 -

Artikel VIII

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 172/1957, BGBl. Nr. 261/1957, BGBl.Nr. 289/1959, BGBl.Nr. 319/1961, BGBl. Nr. 218/1962, BGBl.Nr. 256/1963, BGBl.Nr. 282/1963, BGBl. Nr. 202/1964, BGBl.Nr. 305/1964, BGBl.Nr. 83/1965, BGBl. Nr. 7/1967, BGBl.Nr. 258/1967, BGBl.Nr. 21/1969, BGBl. Nr. 204/1969, BGBl.Nr. 350/1970, BGBl.Nr. 316/1971, BGBl. Nr. 163/1972, BGBl.Nr. 372/1973, BGBl.Nr. 94/1975 und BGBl. Nr. 289/1976 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 63 hat zu lauten:

"(4) Die Bestimmungen der Abs.2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 17, 42, 46, 46b, 56, 74, und im Abschnitt VII der Anlage zu den §§ 32 und 33 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 42, 46 Abs.2, 46b und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1.Jänner 1973, die in den §§ 11, 12, 16, 17, 46 Abs.3 und im Abschnitt VII der Anlage zu den §§ 32 und 33 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1.Jänner 1976 und die im § 74 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1.Jänner 1978 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind."

2. Die §§ 73 und 74 haben zu lauten:

"§ 73. (1) Der Bund hat den Gebietskrankenstellen die entstandenen Kosten und den entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten zu ersetzen. Die Ersatzbeträge sind vorschußweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Der Ausgleich ist innerhalb von

- 24 -

drei Monaten nach Bekanntgabe des tatsächlichen Aufwandes durch den Hauptverband vorzunehmen. Der Hauptverband teilt die einlangenden Beträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen festgesetzt wird.

(2) Die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 haben sinngemäß Anwendung zu finden.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, die Ersatzbeträge nach Abs. 1 in Pauschbeträgen zu gewähren. Er setzt die Pauschbeträge nach Anhörung des Hauptverbandes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung fest.

§ 74. (1) Die Pflichtversicherten (§ 68) haben einen Versicherungsbeitrag in Höhe von 3 v. H. des jeweiligen Betrages der gebührenden Hinterbliebenenrente zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag nur vom Hauptversicherten (Abs. 3) zu leisten.

(2) In der freiwilligen Krankenversicherung (§ 69) haben die Beschädigten für den Hauptversicherten (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 221 S und für Zusatzversicherte (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 42 S zu entrichten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres

- 25 -

die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(3) Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so gilt der Versicherte, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente der älteste Versicherte als Hauptversicherter; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, so gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Die übrigen Versicherten gelten als Zusatzversicherte.

(4) Der von den Pflichtversicherten (Abs. 1) zu tragende Versicherungsbeitrag ist von der dem Versicherten und der für freiwillig Versicherte (Abs. 2) zu entrichtende Beitrag von der dem Beschädigten gebührenden Rente einzubehalten. Die Versicherungsbeiträge (Abs. 1 und 2) sind vom Einkommen (§ 13) nicht absetzbar.

(5) Die Versicherten oder ihre gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, jede für die Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere auch jeden Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder den Austritt aus einer solchen sowie den Anfall oder Wegfall einer Rente aus der Sozialversicherung, innerhalb von zwei Wochen dem Landesinvalidenamt (§ 79) anzuzeigen; hinsichtlich der Zusatzversicherten (Abs. 3) trifft diese Anzeigepflicht den Hauptversicherten (Abs. 3) oder dessen gesetzlichen Vertreter. Der zur Anzeige Verpflichtete ist dem Bunde für den aus der Unterlassung der Anzeige entstandenen Schaden ersatzpflichtig; die Vorschriften des § 54 über den Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Das Landesinvalidenamt hat in den Fällen des Abs. 5 auf Grund der Anzeige, sonst von Amts wegen

- 26 -

die entsprechende Meldung (An- oder Abmeldung) an die zuständige Gebietskrankenkasse unverzüglich zu erstatten.

(7) Zu Ungebühr entrichtete Ersatzbeträge können für die letzten zwei Jahre zurückgefordert und nicht entrichtete Beträge für die letzten zwei Jahre nachgefordert werden. Die zweijährige Frist ist jeweils vom Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches auf Rückforderung oder Nachforderung zu berechnen. Die Rückforderung ist unzulässig, wenn die Gebietskrankenkasse, bei der der Hinterbliebene versichert war, innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung der Rückforderung eine Leistung aus dieser Versicherung erbracht hat."

- 27 -

Artikel IX

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr.27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.306/1964, BGBl.Nr.84/1965, BGBl.Nr.336/1965, BGBl.Nr.9/1967, BGBl.Nr.260/1967, BGBl.Nr.22/1969, BGBl.Nr.206/1969, BGBl.Nr.315/1971, BGBl.Nr.165/1972, BGBl.Nr.328/1973, BGBl.Nr.95/1975 und BGBl.Nr.289/1976 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs.4 des § 46 b hat zu lauten:

"(4) Die Bestimmungen der Abs.2 und 3 finden auf die im § 26 b Abs.1, § 46 Abs.1, § 53 Abs.2 und im Abschnitt VII Abs.1 Z.1 bis 3 der Anlage zu den §§ 15 und 16 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 26 b Abs.1 und 46 Abs.1 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1.Jänner 1973, die im Abschnitt VII Abs.1 Z.1 bis 3 der Anlage zu den §§ 15 und 16 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1.Jänner 1976 und die im § 53 Abs.2 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1.Jänner 1978 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind."

- 28 -

2. Die §§ 52 und 53 haben zu lauten:

"§ 52. (1) Der Bund hat den Gebietskrankenkassen die entstandenen Kosten und den entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten zu ersetzen. Die Ersatzbeträge sind vorschußweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Der Ausgleich ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des tatsächlichen Aufwandes durch den Hauptverband vorzunehmen. Der Hauptverband teilt die einlangenden Beträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Hinterbliebenen festgesetzt wird.

(2) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 haben sinngemäß Anwendung zu finden.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, die Ersatzbeträge nach Abs. 1 in Pauschbeträgen zu gewähren. Er setzt die Pauschbeträge nach Anhörung des Hauptverbandes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung fest.

§ 53. (1) Die Pflichtversicherten (§ 47) haben einen Versicherungsbeitrag in Höhe von 3 v.H. des jeweiligen Betrages der gebührenden Hinterbliebenenrente, Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag nur vom Hauptversicherten (Abs.3) zu leisten.

- 29 -

(2) In der freiwilligen Krankenversicherung (§ 48) haben die Beschädigten für den Hauptversicherten (Abs. 3) einen Betrag von monatlich 221 S und für die Zusatzversicherten (Abs. 3) einen Betrag von monatlich 42 S zu entrichten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

(3) Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so gilt der Versicherte, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente der älteste Versicherte als Hauptversicherter; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, so gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Die übrigen Versicherten gelten als Zusatzversicherte.

(4) Der von den Pflichtversicherten (Abs. 1) zu tragende Versicherungsbeitrag ist von der dem Versicherten und der für freiwillig Versicherte (Abs. 2) zu entrichtende Beitrag von der dem Beschädigten gebührenden Rente (Beihilfe) einzubehalten. Die Versicherungsbeiträge (Abs. 1 und 2) sind vom Einkommen (§ 25) nicht absetzbar.

(5) Die Versicherten oder ihre gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, jede für die Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere auch jeden Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder den Austritt aus einer solchen sowie den Anfall oder Wegfall einer Rente aus der Sozialversicherung, innerhalb von zwei Wochen dem Landesinvalidenamt (§ 75) anzuzeigen; hinsichtlich der Zusatzversicherten (Abs. 3) trifft diese Anzeigepflicht den Hauptversicherten (Abs. 3) oder dessen gesetzlichen Vertreter. Der zur Anzeige Verpflichtete ist

- 30 -

dem Bunde für den aus der Unterlassung der Anzeige entstandenen Schaden ersatzpflichtig; die Vorschriften des § 58 über den Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Das Landesinvalidenamt hat in den Fällen des Abs. 5 auf Grund der Anzeige, sonst von Amts wegen die entsprechende Meldung (An- oder Abmeldung) an die zuständige Gebietskrankenkasse unverzüglich zu erstatten.

(7) Zu Ungebühr entrichtete Ersatzbeträge können für die letzten zwei Jahre zurückgefordert und nicht entrichtete Beträge für die letzten zwei Jahre nachgefordert werden. Die zweijährige Frist ist jeweils vom Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches auf Rückforderung oder Nachforderung zu berechnen. Die Rückforderung ist unzulässig, wenn die Gebietskrankenkasse, bei der der Hinterbliebene versichert war, innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung der Rückforderung eine Leistung aus dieser Versicherung erbracht hat."

3. Nach § 53 ist als § 53 a einzufügen:

"§ 53 a. Die Versicherungspflicht und die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung werden vom zuständigen Landesinvalidenamte (§ 75) festgestellt. Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im Leistungsstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entschieden."

- 31 -

Artikel X

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr.376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.302/1968, BGBl.Nr.195/1969, BGBl.Nr.10/1970, BGBl.Nr.415/1970, BGBl. Nr.116/1971, BGBl.Nr.229/1971, BGBl.Nr.284/1972, BGBl. Nr.23/1973, BGBl.Nr.385/1973, BGBl.Nr.29/1974, BGBl. Nr.418/1974, BGBl.Nr.290/1976 und BGBl.Nr.711/1976 wird wie folgt geändert:

Nach § 39a ist folgender § 39b einzufügen:

"§ 39b. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung die Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag (§ 164 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 67 Abs.6 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes 1971, § 80 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) zu ersetzen."

- 32 -

Artikel XI

(1) Abweichend von den Bestimmungen des § 80 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 27 Abs.2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des § 19 Abs.2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes leistet der Bund in den in Betracht kommenden Pensionsversicherungen für die Geschäftsjahre 1978, 1979 und 1980 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 v.H. der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

(2) Die auf Grund der Bestimmungen des Art.I Z. 8 Art. II Z.2 und Art.IV Z. 2 gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(3) § 444a Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 178a Abs.2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und § 166a Abs.2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes sind für die Jahre 1978, 1979 und 1980 nicht anzuwenden.

(4) Bei den für die Jahre 1981 und 1982 gemäß § 447g Abs.7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.I Z.10 zu erlassenden Verordnungen ist der Finanzausgleich gemäß Art.VIII der 32.Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 704/1976, außer Betracht zu lassen.

- 33 -

Artikel XII

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art.I Z.1 bis 3 und 6 mit Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1978, im übrigen am 1.Jänner 1978 in Kraft.

Artikel XIII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen des § 447a Abs.3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.I Z.9, des § 18 Abs.1 des Bauern Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.V Z.3, des § 73 Abs.1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Art.VIII Z.2, und des § 52 Abs.1 des Heeresversorgungsgesetzes in der Fassung des Art.IX Z.2, sowie des Art.XI Abs.1 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- b) hinsichtlich des Art.X der Bundesminister für Finanzen;
- c) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

B e g r ü n d u n g

Zur Entlastung des Bundeshaushaltes ergibt sich auch im Bereich der Sozialversicherung die Notwendigkeit einer Reihe von Maßnahmen finanzieller Natur. Sie sollen durch entsprechende Umschichtung der einfließenden Mittel einerseits die zusätzliche Belastung der Versichertengemeinschaft möglichst niedrig halten, andererseits auch gewährleisten, daß dabei die finanzielle Situation der Pensionsversicherungsträger und damit die Sicherung der Pensionen nicht eingeschränkt wird. Im einzelnen handelt es sich hiebei um folgende Maßnahmen:

1. Die Einführung eines Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;
2. die vorübergehende Herabsetzung der Ausfallhaftung des Bundes für die Pensionsversicherungen um einen Prozentpunkt;
3. die Einrichtung eines Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zur bedarfsmäßigen Verteilung der durch den Zusatzbeitrag einfließenden Mittel;
4. die Überweisung eines Beitrages aus der Arbeitslosenversicherung an diesen Ausgleichsfonds zur Abgeltung

- 35 -

der Aufwendungen der Pensionsversicherungsträger aus der Anrechnung der Ersatzzeiten des Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezuges;

5. die Erhöhung der Beiträge zu den Selbständigen-Pensionsversicherungen.

Weiters sollen

- a) zur Vorbereitung der bevorstehenden Regelung der Spitalsfinanzierung auch die Träger der Krankenversicherung in die Lage versetzt werden, ihren Teil an der erhöhten Lastentragung auf diesem Sektor beizutragen und
- b) die Krankenkassen selbst aus ihrer eigenen bedrängten finanziellen Lage herausgeführt werden.

Diesem Zweck dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung von bisher $\frac{2}{3}$ auf $\frac{3}{4}$ der Höchstbeitragsgrundlage der Pensionsversicherung;
2. die Erhöhung der Rezeptgebühr;
3. die Erhöhung der Beitragsleistung des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger.
4. die Übernahme der Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag durch den Familienlastenausgleichsfonds.

Im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut in Österreich wurden in den letzten Jahren wiederholt

-36-

die Richtsätze für die Ausgleichszulagen über die normale Anpassung hinaus erhöht, zuletzt durch die 32. Novelle zum ASVG für das Jahr 1977. Dieser Weg soll ungeachtet der schwierigen finanziellen Lage der Pensionsversicherungsträger und des Bundes fortgesetzt werden. Im vorliegenden Antrag wird daher auch für 1978 eine außertourliche Erhöhung der Richtsätze vorgeschlagen.

Da sich die zu treffenden Maßnahmen nicht nur auf das ASVG, sondern auch auf die Sonderversicherungsgesetze und auf andere Gesetze aus dem Sozialbereich, die mit der Sozialversicherung in Zusammenhang stehen, erstrecken, werden im vorliegenden Antrag unter der Bezeichnung "Sozialversicherungsänderungsgesetz 1977; alle notwendigen legislatischen Änderungen in einem Gesetzentwurf zusammengefaßt.

Dieser Gesetzentwurf enthält darüber hinaus im Bereich der Bauern-Krankenversicherung noch Bestimmungen über die Umstellung der Mittelaufbringung auf das System Beitragsgrundlage-Beitragssatz, über dessen Einführung zum 1.1.1978 bereits anlässlich der Beschlußfassung über die 9. Novelle zum B-KVG, BGBl. Nr. 710/1976, Übereinstimmung erzielt wurde. Um sicherzustellen, daß die in Rede stehenden Bestimmungen bis zum 1.1.1978 Gesetzeskraft erlangen, wurden sie in den vorliegenden Antrag aufgenommen.

Da der Inhalt dieses Antrages vorwiegend Maßnahmen finanzieller Natur umfaßt, wird diesbezüglich auf die beigeflossene Finanzielle Begründung verwiesen. Darüber hinaus wird zu einzelnen Bestimmungen des Antrages noch folgendes bemerkt:

- 37 -

Zu Art.I Z.2 bis 6 und 10 (§§ 51a, 54 Abs.5,
63a, 77 Abs.2, 82 Abs.1 und 447g ASVG):

In der Pensionsversicherung wird die Einführung eines Zusatzbeitrages für alle Pflichtversicherten vorgesehen. Dieser Zusatzbeitrag wird zwar zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen eingehoben, verbleibt aber nicht dem jeweiligen Pensionsversicherungsträger, sondern wird an den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger neu zu errichtenden Ausgleichsfonds für die Pensionsversicherungsträger abgeführt.

Mit diesem Ausgleichsfonds sollen die bereits in der 32. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.704/1976, eingeleiteten Maßnahmen im Sinne eines Strukturgleiches zwischen strukturell begünstigten und strukturell benachteiligten Versichertengruppen weiter ausgebaut werden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat die in den Ausgleichsfonds einfließenden Mittel, vermehrt um Vermögenserträge sowie um die Überweisungen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung, nach einem für die Jahre 1978, 1979 und 1980 gesetzlich festgelegten Aufteilungsschlüssel an die nach dem ASVG eingerichteten Pensionsversicherungsträger

- 38 -

aufzuteilen. Maßgebend für die Ermittlung des Schlüssels ist der jeweilige Unterschiedsbetrag zwischen den Aufwendungen und den Erträgen des Pensionsversicherungsträgers. Die unterschiedliche Aufteilung des von allen Versicherten in gleicher Weise erbrachten Beitragsaufkommens entspricht dem die Sozialversicherung beherrschenden Solidaritätsprinzip, nach welchem innerhalb der Riskengemeinschaft ein sozialer Ausgleich stattfindet. Auch der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung, dem die von allen gemeinsam aufgebrachten Steuermittel zugrundeliegen, fließt ja den einzelnen Pensionsversicherungsträgern in unterschiedlicher Höhe zu.

Um möglichen Veränderungen im Verhältnis zwischen den Aufwendungen und den Erträgen bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern berücksichtigen zu können, wird der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, ab dem Jahre 1981 den Verteilungsschlüssel im Verordnungsweg zu bestimmen.

Der Zusatzbeitrag soll 2 v.H. der allgemeinen Beitragsgrundlage bzw. der Sonderzahlungen betragen. Davon sollen auf den Dienstnehmer 0,5 v.H. und auf den Dienstgeber 1,5 v.H. entfallen. Durch eine weitere

- 39 -

gesetzliche Maßnahme ist in Aussicht genommen, diese differente Belastung dadurch zu egalisieren, daß die Beiträge der Dienstgeber zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen nach § 41 des Familienlastenausgleichsgesetzes von 6 v.H. auf 5 v.H. herabgesetzt werden.

Dem Ausgleichsfonds sollen auch Mittel aus der Arbeitslosenversicherung zufließen. Damit soll, losgelöst von den individuellen Versicherungsverhältnissen, ein globaler Beitrag der Arbeitslosenversicherung für die Aufwendungen geleistet werden, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten des Bezuges von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit entstehen. |

Der Beitragssatz in der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung wird um 1 v.H. erhöht und mit 18,5 v.H. der Beitragsgrundlage festgelegt. Eine Abfuhr des Erhöhungsbetrages an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger ist nicht vorgesehen.

- 40 -

Zu Art.V Z.1 bis 3 (§§ 17, 17a, 17b, 17c und 18 B-KVG):

Nach der geltenden Rechtslage (§ 17 B-KVG) werden die Versicherten für Zwecke der Bemessung der Beiträge in 18 Versicherungsklassen je nach der Höhe des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes eingereiht. Für jede Versicherungsklasse und für jede Versichertengruppe (Betriebsführer und mitarbeitende Kinder) ist die Höhe des Beitrages zur Krankenversicherung unmittelbar im Gesetz selbst festgesetzt.

Im Vorjahr wurde im Rahmen des Entwurfes einer 9.Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz und einer 5.Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz vorgeschlagen, von dieser Regelung abzugehen und durch Einführung einer Beitragsgrundlage die Rechtslage an die der übrigen Sozialversicherungsgesetze anzugleichen.

Die gesetzgebenden Körperschaften sind diesem Vorschlag im Bereich der Bauern-Pensionsversicherung gefolgt, für die Bauern-Krankenversicherung wurde eine diesbezügliche Regelung zunächst zurückgestellt. Hiezu ist im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage einer 9.Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz (391 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP) folgendes ausgeführt worden:

"Die vorliegende, noch auf Versicherungsklassen aufgebaute Beitragsregelung gilt lediglich für das Jahr 1977. Ab dem Jahr 1978 wird auch in der Bauern-Krankenversiche-

-41-

zung die in der gesamten Sozialversicherung übliche Beitragsgrundlagenregelung im Zuge der Vereinheitlichung der einzelnen Versicherungssysteme eingeführt werden, so wie dies für den Bereich der Bauern-Pensionsversicherung bereits in der 5.Novelle zum B-PVG vorgesehen ist."

Dieses Vorhaben soll mit den gegenständlichen Änderungen der §§ 17, 17a, 17b und 17c verwirklicht werden. Beizufügen ist, daß mit der Neufassung der Bestimmungen über die Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten und über die Beiträge für Weiterversicherte am Inhalt der geltenden Rechtslage nichts geändert wird. Der Änderungsvorschlag über den Bundesbeitrag (§ 18) beschränkt sich auf eine Zitierungsänderung, die durch die Neuregelung der Beitragsgrundlage notwendig wurde.

Zu Art.VIII Z.1 und 2 (§ 63 Abs.4, §§ 73 und 74 KOVG):

Die für jeden Versicherten den Gebietskrankenkassen gemäß § 73 KOVG zu entrichtenden Durchschnittsbeiträge reichen nicht aus, den Leistungsaufwand der Gebietskrankenkassen in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen zu decken. Der Gebarungsabgang der Gebietskrankenkassen hat sich vielmehr für diese Versicherungsgruppe in den letzten Jahren kontinuierlich vergrößert. Während er im Jahre 1973 noch bei 22,8 Mio.S lag, belief er sich im Jahre 1975 bereits auf 38,9 Mio.S

- 42 -

und wird für das Jahr 1978 auf etwa 60 Mio.S geschätzt. Es erscheint nicht vertretbar, daß die Gebietskrankenkassen die Leistungen für die Kriegshinterbliebenen weiterhin zum erheblichen Teil aus den für die krankenversicherten Arbeiter und Angestellten erbrachten Beiträgen finanzieren. Durch die vorgeschlagene Neuregelung soll deshalb den Gebietskrankenkassen der Ersatz des gesamten Aufwandes für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen gesichert werden.

Wie bereits bisher sollen die Pflichtversicherten zu den Kosten der Krankenversicherung einen Beitrag in Höhe von 3 v.H. ihrer Hinterbliebenenrente leisten. Für freiwillig Versicherte gemäß § 69 KOVG haben die Beschädigten derzeit die den Gebietskrankenkassen zu entrichtenden Versicherungsbeiträge zur Gänze selbst zu tragen. Eine Erhöhung dieser Versicherungsbeiträge für die freiwillig Versicherten auf ein kostendeckendes Ausmaß erscheint aus diesem Grunde nicht vertretbar. Die von den Beschädigten für die freiwillig Versicherten zu leistenden Versicherungsbeiträge sollen deshalb in Höhe der derzeit den Gebietskrankenkassen zu entrichtenden Beiträge von 221 S für Hauptversicherte und von 42 S für Zusatzversicherte festgesetzt werden. Diese Beträge wären der bisherigen Regelung folgend jährlich mit dem

- 43 -

für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geltenden Anpassungsfaktor zu dynamisieren.

Zu Art. IX Z. 1 und 2 (§ 46b Abs. 4, §§ 52, 53, 53a HVG):

Die Bestimmungen des HVG über die Krankenversicherung der Hinterbliebenen entsprechen denjenigen des KOVG über die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen. Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Kriegsopferversorgung müßten daher auch auf dem Gebiete der Heeresversorgung durch analoge Regelungen Berücksichtigung finden.

Zu Art. X (§ 39b FLAG 1967):

Als weitere Maßnahme zur finanziellen Entlastung der Krankenversicherungsträger ist in Aussicht genommen, den Krankenversicherungsträgern die Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen. Der Entbindungsbeitrag ist zwar eine Leistung der sozialen Krankenversicherung, es handelt sich dabei jedoch um eine familienpolitische Angelegenheit, so daß die Neuregelung der Kostentragung gerechtfertigt erscheint.

Zu Art. XI. Abs. 1

Finanzielle Entlastungsmaßnahmen sind auch im Bereich des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung nach dem ASVG, dem GSPVG und dem B-PVG erforderlich. Hier soll die Dauerregelung vorübergehend für die Jahre 1978, 1979 und 1980 dahingehend modifiziert werden, daß in diesen Jahren die Ausfallhaftung des Bundes nicht mit 101,5 v.H., sondern mit 100,5 v.H. des Fehlbetrages begrenzt wird.

— 494 —

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.